

Jahresabschluss 2021
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalverfassung
Bekanntmachung der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH, Binz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH, Binz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH, Binz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021,
- und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen ergeben sich grundsätzlich aus den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesellschaft. Die BBR ist auf Fördermittel in Form von Zuschüssen angewiesen. Ein spezielles Geschäftsrisiko stellt nach unserer Einschätzung die Abhängigkeit vonlaufend neu zu beantragenden Fördermitteln dar. Unter Berücksichtigung des Wirtschaftsplans für

2022, liegen nach unserer Einschätzung keine Tatsachen im Sinne von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB vor, die den Bestand des geprüften Unternehmens kurzfristig gefährden könnten.

Ferner verweisen wir auf die Angaben in Abschnitt III. Prognosebericht des Lageberichts, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass mittelfristig das Fortbestehen der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2023 bzw. unter weiterem Abbau der Kapitalreserven gegeben ist. Aber längerfristig ist mit heutigem Stand aus rein wirtschaftlicher Betrachtung keine positive Fortführungsprognose gegeben.

Ferner bestehen seitens der Gesellschafterin daher weitere Überlegungen, die Gesellschaft ggf. zu liquidieren. Eine Entscheidung darüber soll ggf. zum Jahresende 2022 getroffen werden. Wie in Abschnitt III. Prognosebericht des Lageberichts dargelegt, deuten diese Entwicklungen auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Oldenburg, den 1. September 2022
Hendrik Gilbers
Wirtschaftsprüfer

2. Freigabe Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 den Prüfungsbericht mit folgender Bemerkung weitergeleitet:

„Anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 weiter.

Auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk unter Abschnitt *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit* weist der Landesrechnungshof gesondert hin.“

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen ergeben sich grundsätzlich aus den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, da die Gesellschaft auf Fördermittel / Zuschüsse angewiesen ist.

Der Abschlussprüfer verweist ferner auf die Angaben im Lagebericht. Dort beschreibt die Geschäftsführung, dass mittelfristig das Fortbestehen der Gesellschaft bis zum 30.06.2023 bzw. unter dem weiteren Abbau von Kapitalreserven gegeben ist.

Längerfristig sei nach heutigem Stand (Juli 2022) nach wirtschaftlicher Betrachtung keine positive Fortführungsprognose gegeben.

Die Gesellschafterin überlege, die Gesellschaft ggf. zu liquidieren. Eine Entscheidung darüber soll ggf. Ende 2022 getroffen werden.

Diese Entwicklungen deuteten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könne und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB darstelle.

Dieser Einschätzung schließt sich der Landesrechnungshof vollumfänglich an.“

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH hat am 24. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 35.662,64 EUR wird mit dem Verlustvortrag verrechnet. Der daraus resultierende Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen werden für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

4. Auslegung

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der BBR mbH in der Proraer Allee 147, 18609 Ostseebad Binz öffentlich ausgelegt.

Prora, den 03.01.2023

gez. Mario Lindner

Geschäftsführer

Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH